

Mitteilung des Senats

vom 30. Juni 1891.

1. Honorar des Senats.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 27. d. Mts. bei und hat demgemäß die Veröffentlichung des vorgelegten Gesetzes angeordnet.

2. Verkauf von Grundstücken an der Poststraße und an der Fährstraße in Bremerhaven.

3. Brahngeld an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweser.

4. Verkauf einer Parzelle neben der Michaelisstraße.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 27. d. Mts. bei.

5. Freibank.

Indem der Senat der Bürgerschaft einen Bericht der Deputation für den Schlachthof und einen Bericht der Sanitätsbehörde, betreffend die Errichtung einer Freibank, hierneben zugehen läßt, bemerkt er, daß er seine Erklärung über den Gegenstand nachfolgen lassen wird.

Anlage 1.

Bericht der Deputation für den Schlachthof.

Der Senat hat durch Beschluß vom 11. Januar 1889 der unterzeichneten Deputation den Auftrag erteilt, über die bei Errichtung einer sogenannten „Freibank für minderwertiges Fleisch“ in Betracht kommenden Details zu berichten. Die Deputation hat sich diesem Auftrage unterzogen, ist aber dabei auf so gewichtige Zweifel und Bedenken gestoßen, daß sie es gegenwärtig für ihre Pflicht erachtet, vorab die prinzipielle Frage, ob überhaupt eine „Freibank“ errichtet werden soll, zu erneuter Erwägung anheimzustellen.

Bekanntlich wird hier wie überall, wo Schlachthöfe bestehen, alles geschlachtete sowie auch alles zu gewerblicher Verwertung eingeführte Fleisch tierärztlich darauf hin untersucht, ob es gesundheitschädlich, also genußuntauglich ist. Wenn diese Frage bejaht werden muß, so wird das Fleisch, seien es nun ganze Tiere oder einzelne Teile davon, konfisziert und vernichtet. Andernfalls wird es als genußtauglich zum Verkaufe freigegeben. Durch die Einrichtung einer „Freibank“ soll nun zwischen genußtauglichem und genußuntauglichem Fleisch eine Art Mittelgattung unter der Bezeichnung „minderwertigen“ Fleisches geschaffen werden, das zwar zur menschlichen Nahrung geeignet ist, wegen gewisser Mängel aber nicht zum freien

Verkauf zugelassen, sondern nur an bestimmten Stellen, auf der sogenannten Freibank, feilgeboten und dadurch von vornherein als minderwertig gekennzeichnet werden soll. Es fällt dabei, wie schon an dieser Stelle bemerkt werden mag, von vornherein das Bedenken in die Augen, daß zwar die Frage, ob Fleisch gesundheitsschädlich sei, von den Tierärzten nach bestimmten wissenschaftlichen Grundsätzen entschieden werden kann und muß, wenn auch im Einzelfalle nicht selten Zweifel darüber obwalten mögen, daß dagegen bei den unendlichen Abstufungen im Werte des Fleisches eine Unterscheidung zwischen „vollwertiger“ und „minderwertiger“ Ware, da doch auch die letztere durchaus genußtauglich sein soll, begrifflich nicht zu konstruieren ist. Es schließt sich daran das weitere Bedenken, daß für die Tierärzte die Versuchung sehr nahe liegen würde, in zweifelhaften Fällen der im sanitären Interesse doch unbedingt notwendigen Entscheidung darüber, ob das untersuchte Fleisch gesundheitsschädlich ist oder nicht, durch den Ausspruch der „Minderwertigkeit“ aus dem Wege zu gehen. Die Deputation wird darauf weiterhin zurückkommen.

Eine „Freibank“ besteht in einer Anzahl größerer und kleinerer deutscher, namentlich süd- und mitteldeutscher Städte, und die beteiligten Verwaltungen in denselben sind der Ansicht, daß sie sich bewährt habe, wenn nicht sogar unentbehrlich sei. Dagegen haben viele andere Städte, namentlich Berlin, dessen Kommunalverwaltung bekanntlich eine vorzügliche ist, Hannover, neuerdings Hamburg u. a. nach reiflicher Erwägung die Einführung der Einrichtung abgelehnt. Auf die Gründe, die insbesondere in Berlin dafür maßgebend gewesen sind, wird noch zurückgekommen werden.

Bei genauerer Prüfung ergibt sich aber, daß die Einrichtung in den verschiedenen Städten, wo sie besteht und sich bewährt haben soll, eine sehr verschiedene ist und auch offenbar verschieden gehandhabt wird. In einigen Städten (z. B. Göttingen, Mannheim) scheint es ganz dem freien Ermessen des untersuchenden Tierarztes überlassen zu sein, welches Fleisch als „minderwertig“ oder „nicht bankwürdig“ der Freibank überwiesen werden soll, während in anderen, und wohl den meisten, die Fälle, in denen dies geschehen soll, durch Verordnung präzisiert sind. In einigen Städten (z. B. Köln) erfolgt der Verkauf auf der Freibank durch den Eigentümer des Fleisches, in anderen (z. B. München) durch Angestellte. In einigen Städten (z. B. Köln, Frankfurt a. M.) wird auf der Freibank nur das als „minderwertig“ dahin verwiesene Fleisch verkauft, während in anderen (z. B. München, Würzburg, Leipzig) die Schlachter auch freiwillig Fleisch zur Freibank bringen können. Große Verschiedenheiten bestehen endlich auch in betreff des Verkaufspreises. In Köln ist darüber nichts vorgeschrieben, also der Preis auf der Freibank, wie im gewöhnlichen Verkehr, der freien Vereinbarung überlassen; in Frankfurt a. M. soll derselbe mindestens $\frac{1}{4}$ unter dem „gewöhnlichen Ladenpreis“ (über dessen Ermittlung nichts bestimmt ist), in München mindestens 10 % unter den „jeweiligen Verkaufspreisen in den städtischen Fleischbanken“, in Leipzig mindestens $\frac{1}{5}$ unter dem „Marktpreise für bankwürdiges Fleisch“, wofür die „im Marktberichte über Fleisch zc. in Leipzig festgesetzten II. Qualitäten“ maßgebend sein sollen, normiert werden; in Würzburg und anderen Städten wird der Verkaufspreis in verschiedener Weise von Amtswegen festgestellt (in Göttingen „nach Maßgabe des wissenschaftlichen Untersuchungsbefundes“), u. s. w.

Noch größer ist offenbar die Verschiedenheit in der Handhabung der auf die „Freibank“ bezüglichen Vorschriften. Es ergibt sich dies aus der folgenden Statistik, in welcher die Bevölkerungszahlen auf Grund der Zählung von 1885 dem statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs, die übrigen Zahlen einer vom „Deutschen Landwirtschaftsrat“ auf Grund von Mitteilungen der zuständigen Behörden veranstalteten Zusammenstellung entnommen sind; von den letzteren sind die mit einem * bezeichneten, weil sie in der genannten Quelle für einen größeren oder geringeren Zeitraum als ein Jahr angegeben waren, nach Verhältnis der Zeit auf ein Jahr umgerechnet; übrigenfalls beziehen sich dieselben der Mehrzahl nach auf das Jahr 1889.

Stadt	Be- völkerung	Geschlachtete Tiere		Der Freibank überwiesene Tiere		
		an Zahl	auf den Kopf der Bevölkerung	an Zahl	in Prozenten der geschlach- teten Tiere	auf den Kopf der Bevölkerung
1	2	3	4	5	6	7
Bonn	35 989	21 959	0,61	33	0,15	0,0009
Kassel	64 083	?	?	126	?	0,0020
Wiesbaden	55 454	?	?	112	?	0,0020
Osnabrück	35 899	?	?	14 ^{*)}	?	0,0004
Hildesheim	29 386	19 272 ^{*)}	0,66	39 ^{*)}	0,20	0,0013
Gelsenkirchen	20 289	?	?	38	?	0,0019
München-Gladbach	44 230	20 970 ^{*)}	0,45	66 ^{*)}	0,31	0,0015
Nierlohn	20 102	6 126 ¹⁾	?	98 ¹⁾	1,60 ¹⁾	0,0049 ¹⁾
Bamberg	31 521	?	?	100 ^{*)}	?	0,0032
Fürth	35 455	?	?	452	?	0,0127
Ulm	33 610	26 601	0,79	145	0,54	0,0043
Heilbronn	27 758	19 651	0,71	169	0,86	0,0061
Chemnitz	110 817	77 361	0,70	162	0,21	0,0015
Leipzig	170 340	?	?	848 ²⁾	?	0,0050
Plauen	42 848	?	?	97 ^{3/4}	?	0,0023
Karlsruhe	61 066	?	?	76	0,72 ³⁾	0,0012 ³⁾
Heidelberg	26 928	?	?	200	?	0,0074
Pforzheim	27 201	23 043	0,85	76	0,33	0,0028
Mannheim	61 273	52 889 ^{*)}	0,86	69 ^{*)}	0,13	0,0011
Mainz	65 852	?	?	219	?	0,0033
Bernburg	21 644	1 388 ⁴⁾	?	14 ⁴⁾	1,01 ⁴⁾	0,0006 ⁴⁾
Meß	54 072	?	?	65	?	0,0012

Von den Zahlen in Kolonne 5 bis 7 beziehen sich diejenigen für Wiesbaden, Osnabrück, Chemnitz, Leipzig, Karlsruhe, Mannheim, Mainz und wahrscheinlich auch die meisten übrigen Städte nur auf solche Tiere, die von Amts wegen als „nicht bankwürdig“ der Freibank zugewiesen worden sind, während für Bamberg und vielleicht noch einige andere Städte auch solche Tiere, die freiwillig für die Freibank geschlachtet wurden, mitgerechnet zu sein scheinen.

Nach Ausweis der Tabelle schwankt der Prozentsatz der der Freibank überwiesenen von der Gesamtzahl der geschlachteten Tiere, soweit letztere mitgeteilt ist, zwischen 0,13 (Mannheim) und 0,86 (Heilbronn), also von 1 zu 6^{1/2}, und die Zahl der der Freibank überwiesenen Tiere auf den Kopf der Bevölkerung zwischen 0,0004 (Osnabrück) und 0,0127 (Fürth), oder wenn man für Fürth annehmen will, daß vielleicht freiwillig überwiesene Tiere mitgezählt sind, 0,0050 (Leipzig), also von 1 zu 31^{3/4} oder doch von 1 zu 12^{1/2}, und speziell zwischen zwei größeren und wohlhabenden Städten wie Mannheim und Leipzig von 1 zu 4^{6/11}. So große Unterschiede sind nicht aus der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, sondern nur aus einer von Grund aus verschiedenen Handhabung und Gestaltung des nur dem Namen nach gemeinsamen Instituts der Freibank zu erklären. Demnach beziehen sich auch die Zeugnisse der Verwaltungen in verschiedenen Städten, daß die Sache sich dort bewährt habe, tatsächlich auf ganz verschiedene Einrichtungen und geben keinen Anhalt dafür, welche und ob überhaupt eine derselben sich in Bremen bewähren würde.

Die „Freibank“ dient, wie vor allem hervorzuheben ist, nicht sanitären Zwecken. Diese werden vielmehr ausschließlich durch die Untersuchung des Fleisches auf seine Genußfähigkeit und die darauf folgende Vernichtung der nicht genußfähigen, weil gesundheitschädlichen Ware verfolgt und können nur dadurch erreicht werden.

¹⁾ ohne Schweine.

²⁾ außerdem 678 freiwillig überwiesen.

³⁾ nur vom Großvieh.

⁴⁾ nur Rinder.

at überwiegene Tiere

Prozenten
geschlach-
ten Tiere

6

7

0,15

0,000

?

0,0020

?

0,0020

?

0,004

0,20

0,0012

?

0,0019

0,31

0,0021

1,60¹⁾

0,0021

?

0,0022

?

0,017

0,54

0,0043

0,88

0,0061

0,21

0,0011

?

0,0025

?

0,0025

0,72²⁾

0,0012²⁾

?

0,0074

0,33

0,0029

0,13

0,011

?

0,0025

1,01⁴⁾

0,0004⁴⁾

?

0,002

er für Weinbren,

wahrscheinlich nach

wegen als „nicht

für Bamberg und

für die Freibank

Der Freibank soll und darf unbedingt nur genussfähiges, nicht gesundheitschädliches Fleisch überwiesen werden, weil die auf der Freibank verkaufte Ware ja eben zum Genuß, und zwar gerade für die des gesundheitlichen Schutzes am meisten bedürftenden ärmeren Schichten des Volkes bestimmt ist. Es liegt aber, wie im Eingang dieses Berichts schon erwähnt wurde, die Gefahr nahe, daß die sanitären Interessen durch die Einrichtung der Freibank nicht nur nicht gefördert, sondern im Gegenteil geschädigt werden, und zwar dadurch, daß in der Praxis leicht auch solches Fleisch, das für die Gesundheit des Konsumenten nicht unbedenklich ist, der Freibank zugeführt werden kann. In dieser Beziehung findet sich in der bereits erwähnten Publikation des Deutschen Landwirtschaftsrates, — der übrigens seinerseits die Einrichtung befürwortet, — ein charakteristischer Auszug aus einem Berichte der Schlachthofverwaltung in Frankfurt a. M. Nachdem mitgeteilt ist, daß bei einem erheblichen Teil des geschlachteten Großviehes geringe, lokale Tuberkel-Affektionen nachgewiesen worden seien, heißt es wörtlich: „Wenn auch davon gewiß der größte Teil unbeanstandet dem Konsum zugeführt wurde, so hätte doch ein nicht unerheblicher Teil der Vernichtung anheimfallen müssen, wenn die Unterscheidung nur zwischen „genießbar“ und „ungenießbar“ getroffen, und hierfür der Umstand, ob eine Erkrankung vorliegt, mehr oder weniger entscheidend sein würde. Durch die Freibank-Einrichtung wird dieser Vernichtung entgegen gewirkt.“ Das heißt doch mit anderen Worten, daß der Freibank und dadurch dem Konsum der ärmeren Volksschichten auch, ja vielleicht überwiegend, solches Fleisch zugeführt wird, das streng genommen nicht genießbar ist! Von einem einseitig agrarischen Standpunkte mag das zu befürworten sein, im Interesse der Gesundheit des Volkes aber gewiß nicht.

Es wird von Interesse sein, hieran eine Stelle aus einem von dem Direktor des Berliner Schlachthofs, also einem Beamten, dem vielleicht unter allen die größte praktische Erfahrung auf diesem Gebiete zur Seite steht, verfaßten und unterzeichneten Zeitungsartikel anzuschließen. Derselbe sagt, — nachdem er vorher konstatiert hat, daß alle oberen Beamten und Tierärzte des Berliner Schlachthofs auf Grund ihrer Erfahrungen Gegner der Freibanken seien, — gegenüber einem Befürworter derselben folgendes:

„Er will „genießbares Fleisch von kranken Tieren, deren Krankheit einen ungünstigen Einfluß auf die Beschaffenheit des Fleisches ausgeübt hat“, in der Freibank verkaufen lassen. Er nimmt also an, daß das Fleisch nicht normal sei, vielleicht nicht einmal normal, nicht gesund aussieht. Derartige Fleisch hält unsere Fleischschau nicht für genießbar, es wird verworfen, weil sein Genuß entweder überhaupt bedenklich ist, oder nur dann unbedenklich wäre, wenn es anhaltend gekocht würde. Ob das letztere trotz aller Vorschriften seitens der Hausfrauen geschehen würde, ist bei der vielfachen Vorliebe für rohes Fleisch unwahrscheinlich, ergo giebt man es den Hausfrauen nicht in die Hände.

Die Erkennung der Krankheiten des Tieres und ihrer Übertragungsfähigkeit auf den Menschen befindet sich in fortschreitender Entwicklung. Vielleicht ist die Wissenschaft schon durch manche Phase der Irrungen hindurchgegangen; gleichviel, wir stehen mit unseren Maßnahmen doch immer auf dem Boden, den sie momentan einnimmt. Sie sagt uns, dieses Fleisch sei bedenklich und jenes nicht, und wir glauben ihr und verfahren danach. Vielleicht geht sie in übergroßer Vorsicht zu weit. Aber ein „zu weit“ kostet nur unser Geld, während ein „nicht weit genug“ Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, Familienglück, Leben kosten kann. Deshalb wird Fleisch, von dessen Unschädlichkeit im rohen Zustande man nicht vollkommen überzeugt sein kann, dem Verkehr ganz entzogen.

Damit ist zugleich auch der Ansicht widersprochen, daß es genüge, jedem Käufer zu sagen, „woran das betreffende Thier erkrankt sei und ob das Fleisch vor dem Genuß gekocht oder gesalzen werden müsse.“

Wenn man der strikten Befolgung dieser Vorschrift durch unsere Hausfrauen sicher wäre, so hätte man nicht nötig, die zahllosen sinnigen, oder wohl gar auch die trichinösen Schweine zu vernichten."

Der einzige zulässige Zweck der Einrichtung einer Freibank kann nur der sein, zu verhindern, daß minderwertiges Fleisch für vollwertiges verkauft werde, also das Publikum gegen Übervorteilung durch die Schlachter zu schützen. Es fragt sich aber, ob dieser Zweck ohne Schädigung gleichwertiger oder gar höherer Interessen dadurch erreicht werden kann. In letzterer Hinsicht wurde die Gefährdung des sanitären Interesses bereits erörtert. Davon abgesehen, kommen weiter folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Wie schon im Eingang des Berichts angedeutet wurde, fehlt es an einer begrifflich festzustellenden Grenze zwischen „vollwertigem“ und „minderwertigem“ Fleisch. Wenn alles in einem Jahre in einer Stadt geschlachtete und von der Fleischschau genießbar befundene Fleisch durch einen unfehlbaren Sachverständigen abgeschätzt und dann in die beiden Klassen „vollwertig“ und „minderwertig“ eingeteilt werden könnte, so würde ohne Zweifel zwischen dem geringsten „vollwertigen“ und dem besten „minderwertigen“ Fleisch nur ein sehr kleiner Wertunterschied bestehen, ein viel kleinerer, als zwischen dem besten und dem geringsten „vollwertigen“, sowie auch als zwischen dem besten und dem geringsten „minderwertigen“. Selbst ein übermenschlich befähigter Sachverständiger würde daher die Grenze zwischen „vollwertig“ und „minderwertig“ immer nur willkürlich greifen können; solche Sachkundige aber, wie sie wirklich existieren, würden außerdem beim besten Willen es nicht vermeiden können, die Grenze zu verschiedenen Zeiten etwas verschieden zu bestimmen, so daß ein Teil des für vollwertig erklärten Fleisches nicht besser, manchmal sogar etwas schlechter sein würde, als ein Teil des zu einer anderen Zeit für minderwertig erklärten. Demnach erscheint es sehr gewagt, wie in manchen Freibankordnungen geschehen, die Überweisung zur Freibank lediglich in das Ermessen eines oder mehrerer Sachverständigen zu stellen. Vielmehr müßte man sich bemühen, bestimmte Regeln dafür aufzustellen. Nur leider kommt man auch damit nicht viel weiter, wie die folgende Erörterung eines Teils der in Köln und Frankfurt a. M. übereinstimmend normierten Gründe für die Überweisung an die Freibank zeigen wird. Es fällt darunter hauptsächlich das Fleisch:

1) Von zu alten oder abgemagerten, aber sonst gesunden Tieren und von alten Ebern, sowie von zu jungen Viehstücken." Aber wann ist ein Tier „zu alt“, und wann ist es „abgemagert“, bei den unendlichen Abstufungen zwischen fetten, mittelmäßigen, ziemlich mageren, sehr mageren und zu mageren Tieren?

2) „Von kranken Tieren, soweit deren Fleisch noch keine für den menschlichen Organismus schädliche Beschaffenheit angenommen hat.“ Folgen einige Beispiele. Doch „kann, wenn es sich nur um ganz begrenzte oder bereits eingekapselte (sequestrirte) Lungenseuche oder um ganz begrenzte Perlsucht und Tuberkulose handelt, und das betreffende Viehstück fett und dessen Fleisch von bester Qualität ist, das Fleisch und die Eingeweide nach Entfernung des erkrankten Teiles vom Untersuchungsbeamten zum freien Verkehr zugelassen werden.“ Dieser Vorbehalt ist unentbehrlich, weil nach sachverständigem Urteil das Fleisch von solchen in geringem Grade lokal erkrankten Tieren unmöglich als minderwertig bezeichnet werden kann. Aber was heißt „ganz begrenzt“? was heißt „fett“, was „beste Qualität“, und warum soll das Fleisch — immer vorausgesetzt, daß es nicht gesundheitsschädlich ist, widrigenfalls es ja auch nicht auf die Freibank gehört, — nur dann, wenn es von „besten“, und nicht auch dann, wenn es von mittelmäßiger Qualität ist, zum freien Verkehr zugelassen werden? Ohne Zweifel wird auch mittelmäßiges Fleisch von nur halbwegs fetten Ochsen dieser Kategorie in der Regel noch weit mehr wert sein, als dasjenige von alten und mageren, wenn auch noch nicht „zu alten“ und „abgemagerten“ und sonst gesunden Kühen, welches letztere doch unbehindert in den freien Verkehr gelangt.

3) „Von notgeschlachteten Tieren, doch mit dem Vorbehalt, daß das Fleisch von Tieren, die binnen 24 Stunden nach erlittenen Knochenbrüchen, Verwundungen

und Quetschungen notgeschlachtet worden sind, zum freien Verkehr zugelassen werden kann, „insofern nicht sonstige krankhafte Symptome vorhanden sind.“ Auch hier ist die Unbestimmtheit und Willkürlichkeit der Vorschrift leicht zu erkennen. Die Zeit von 24 Stunden ist in vielen Fällen viel zu lang, während in anderen von leichter Natur es oft zweifelhaft sein wird, ob überhaupt eine Notschlachtung vorliegt, oder vielleicht nur eine unerhebliche Verletzung den Besitzer veranlaßt hat, ein Tier etwas früher zu schlachten, als sonst geschehen wäre. Der Begriff „sonstiger krankhafter Symptome“ ferner läßt an Unbestimmtheit und Dehnbarkeit wenig zu wünschen.

4) „Von Schweinen, welche sich in geringem Grade fäulnis erweisen. Es muß jedoch deren Fleisch vor dem Verkaufe in dem „Schlachthause gargekocht werden.“ Hierbei handelt es sich darum, daß Fleisch, welches in rohem Zustande gesundheits-schädlich ist und darum so, wie es ist, überhaupt nicht verkauft werden darf, durch Zubereitung unschädlich und genießbar gemacht und dann mit entsprechender Bezeichnung verkauft wird. Dies ist aber auch ohne eigentliche Freibank möglich und geschieht thatsächlich in Bremen schon jetzt; die Deputation wird am Schluß des Berichts darauf zurückkommen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es praktisch unmöglich ist, eine Grenze zwischen vollwertigem und minderwertigem Fleische zu ziehen, was doch erforderlich sein würde, wenn die Freibank ihren angegebenen Zweck erreichen sollte. Mit oder ohne Freibank wird das Publikum immer selbst die Augen aufthun und sich gegen Übervorteilung dadurch sichern müssen, daß es sich an solche Lieferanten wendet, deren Solidität ihm die erforderliche Sicherheit dagegen gewährt, bei Fleisch wie bei andern Waren. Gesetzgebung und polizeiliche Aufsicht erfüllen in vollem Maße ihre Pflicht, wenn sie den Verkauf verfälschter und gesundheits-schädlicher Ware nach Kräften verhindern; was darüber hinausgeht, überschreitet die Grenzen ihres Könnens und ist nicht nur erfolglos, sondern vom Übel. In letzterer Beziehung kommt hier außer der Gefährdung der sanitären Vorschriften durch die Freibankeneinrichtung namentlich die Beunruhigung und Schädigung des Schlachtergewerbes durch die unvermeidliche Unsicherheit und, objektiv betrachtet, Willkürlichkeit der Entscheidungen über den Wert des Fleisches in Betracht, die schließlich auch wieder dem Publikum indirekt fühlbar werden würde. Mit vollem Rechte sagt der Direktor des Berliner Schlachthofs an einer andern als der vorhin angeführten Stelle:

„Man kann aber doch Fleisch nicht anders wie jedes andere Nahrungsmittel behandelt werden. Wir haben gottlob keine Freibank für geringwertige Fische, für geringwertiges Wild, Geflügel, schlechtes Brot, Mehl, Butter, Käse, Eier, Grünkraut. Wir überlassen es dem gesunden Sinn und der praktischen Erfahrung unserer Hausfrauen, den Wert der Ware richtig zu beurteilen und dieses Urteil event. in dem geringen Preisgebot auszudrücken oder solche Verkaufsstellen zu fliehen, die sich selbst zur „Freibank“ herabwürdigen. Ungesundes Fleisch kommt also nicht in die Freibank; gesundes gehört aber nicht hinein. Wir brauchen vom Fleischschauamt nur die Bescheinigung, daß das Fleisch unschädlich sei, und diese Bescheinigung liegt bereits in der Thatsache, daß es öffentlich verkauft werden darf; wir brauchen aber keine Bevormundung in betreff der Preisfestsetzung — diese regulirt sich zwischen Verkäufer und Käufer ganz allein.“

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Einrichtung der „Freibank“ nach Ausweis der weiter oben mitgetheilten Tabelle fast überall, wo sie besteht, doch nur eine sehr geringe Bedeutung erlangt hat. In der Fabrikstadt Chemnitz gelangten im Jahre 1889 von je tausend geschlachteten Tieren wenig mehr als zwei auf die Freibank, und auf je zehntausend Einwohner kommen nur vierzehn bis fünfzehn auf der Freibank verkaufte Tiere, worunter sechs Rinder und acht Schweine; selbst in Leipzig, das unter den größeren Städten der Tabelle die stärkste Benutzung der Freibank aufweist, kamen doch in einem Jahre auf je tausend Einwohner nur fünf der Freibank von Amtswegen überwiesene Thiere. Angesichts solcher Zahlen erscheint

die Behauptung einiger Befürworter der Einrichtung, daß dieselbe für die Volks-ernährung von Bedeutung sei, als hinfällig. Wenn man freilich, wie in der erwähnten Publikation des deutschen Landwirtschaftsrats geschehen, die Freibankzahlen von zweiundzwanzig Städten mit mehr als einer Million Einwohner zusammenrechnet und den Vergleich mit der Gesamtzahl der Schlachtungen und der Bevölkerungszahl nicht anstellt, so gelangt man natürlich zu einer Ziffer (3415 Tiere), die einem Neuling in statistischen Dingen zu imponiren geeignet ist.

Wenn aber wider Erwarten die Einrichtung in Bremen, falls sie hier eingeführt würde, einen größeren Umfang gewinnen sollte, so würde es schwerlich zu verhindern sein, daß das auf der Freibank verkaufte Fleisch zu einem erheblichen Teile von da aus in die Hände von Wiederverkäufern, Gastwirten und dergleichen Leuten gelangte und von diesen als „vollwertig“ weiter veräußert würde, wodurch dann der Zweck vollends vereitelt wäre. Denn wenn man auch, wie anderswo geschieht, den Verkauf von der Freibank an dergleichen Leute verböte und überhaupt nur in kleinen Quantitäten auf einmal zuließe, so würden doch, sobald es der Mühe wert wäre, Mittel genug gefunden werden, um dergleichen gesetzliche Klautelen zu umgehen, und die Behörden würden dagegen in einer Stadt von der Einwohnerzahl und der räumlichen Ausdehnung Bremens ziemlich machtlos sein.

Die Deputation beantragt demnach von der Einrichtung einer Freibank für Bremen abzusehen. Dagegen wird sie die Frage, ob und in welcher Weise es praktisch ausführbar ist, auch abgesehen von finnischem Schweinefleisch, einen Teil des als ungesund vom Verkauf auszuschließenden Fleisches auf dem Schlachthofe zu kochen und, nachdem dadurch die Gesundheitschädlichkeit beseitigt ist, verkaufen zu lassen, einer weiteren Prüfung unterziehen und behält sich vor, darüber besonders zu berichten.

(gez.) Gröning. (gez.) Bödeker.

Bremen, 25. Juni 1891.

Anlage 2. Bericht der Sanitätsbehörde, betreffend die hiesige Errichtung einer Freibank.

Zufolge Auftrags des Senats beehrt sich die Sanitätsbehörde zu dem von der Deputation für den Schlachthof unlängst erstatteten Bericht wegen der hiesigen Errichtung einer Freibank wie folgt zu berichten.

Wenn in dem Deputationsbericht vor allem hervorgehoben ist, daß die seit langer Zeit in einer großen Anzahl deutscher Städte unter dem Namen von Freibanken bestehende Einrichtung separirter Verkaufsräume, in welchen mangelhaftes aber durchaus genußtaugliches Fleisch unter amtlicher Kontrolle und unter ausdrücklicher Angabe der mangelhaften Beschaffenheit des Fleisches feilgehalten und verkauft wird, nicht sanitären Zwecken diene, so muß zunächst dieser Ansicht mit allem Nachdruck widersprochen werden. Allerdings ist die wesentliche Aufgabe der mit einer Schlachthofanlage und Schlachtzwang verbundenen obligatorischen Fleischschau, das ungenießbare, also gesundheitschädliche, Fleisch aus dem Verkehr fern zu halten, und somit in erster Linie zwischen genießbarem und ungenießbarem Fleisch zu unterscheiden. Allein so sehr es dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Erfahrung widerstreiten würde, wenn von den mit der Fleischschau betrauten Sachverständigen alles und jedes Fleisch für ungenießbar erklärt werden sollte, welches von irgendwie erkrankt oder mit sonstigen Mängeln behaftet gewesenem Schlachttieren herkommt, ebenso unbegründet und nebenbei wirtschaftlich ungerechtfertigt würde es sein, bei Feststellung des genießbaren Fleisches von jedweder Klassifizierung desselben Abstand zu nehmen. Denn es gilt für die Fleischhygiene als unbestreitbar, daß in einer Reihe von Fällen leichter Infektionskrankheiten der Schlachttiere nach Entfernung der kranken Teile und Organe ein erheblicher Teil

des Fleisches ohne jeden Nachteil für die Gesundheit des Konsumenten genossen werden kann, also genießbar bleibt. Andererseits liegt es in der Natur der Sache, daß der Wert solchen Fleisches schon um deswillen ein geringerer ist, als der des Fleisches von gänzlich tadellosen Tieren, weil beim Ankauf des Viehs dem Viehhändler ein Abzug am Kaufpreise gemacht, also das Vieh vom Schlachter zu billigerem Preise erworben ist, und weil ein großer Teil der Konsumenten, sobald er von der weniger guten Beschaffenheit solches zum Kaufe angebotenen Fleisches Kenntnis erhalten, dasselbe nicht kaufen würde.

Weil aber die öffentliche Gesundheitspflege im Interesse des Wohlbefindens der Gesamtbevölkerung das größte Gewicht darauf legen muß, daß namentlich auch dem minder vermögenden Teile derselben eine möglichst große Menge Fleischnahrung zur Verfügung gestellt werde, und weil der Erwerb von durchaus genußtauglichem Fleische, wenn auch geringerer Güte, zu billigerem, dem wirklichen Werte entsprechenden Preise den minder begüterten Volksklassen durch die Einrichtung von Freibanken ermöglicht und wesentlich erleichtert wird, wird das sehr erhebliche sanitäre Interesse, welches die Freibanken für sich in Anspruch zu nehmen haben, mit Grund nicht in Abrede zu stellen sein.

Die zur Sache selbst ablehnende Stellungnahme der Deputation für den Schlachthof ist für die Sanitätsbehörde unerwartet gewesen, nachdem ihres Dafürhaltens, sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Gründen die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Freibankeneinrichtung in Städten mit Schlachthofanlagen und obligatorischer Fleischschau, von nur noch vereinzelt Ausnahmen abgesehen, zur allgemeinen Anerkennung gelangt ist, wie denn auch im Kreise der Sanitätsbehörde seit Errichtung des hiesigen Schlachthofs die Einführung einer Freibank in Bremen stets nur als eine Frage der Zeit betrachtet und noch in deren letzten Jahresbericht vom Jahre 1890 als eine alsbaldiger Lösung bedürftige Frage bezeichnet worden ist.

I.

Zur theoretischen Begründung des Instituts der Freibanken ist zunächst auf das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Bezug zu nehmen. Dasselbe verfolgt bekanntlich den Zweck, die Bevölkerung gegen Schädigung der Gesundheit durch den Genuß hierzu geeigneter Nahrungsmittel zu schützen, und dem Konsumenten den Erwerb unverdorbener Nahrungsmittel zu ermöglichen. Zu dem Ende bedroht der § 10 des Gesetzes denjenigen mit Strafe, welcher wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Durch diese Bestimmung ist also dem Verkäufer der so qualifizierten Nahrungsmittel das Bekanntgeben, der sogenannte Deklarationszwang auferlegt.

In den Motiven zur technischen Begründung des Gesetzes heißt es in betreff des Fleisches kranker Tiere:

„Bei manchen Krankheiten der Tiere wird das Fleisch nicht derartig verändert, daß der Genuß desselben die Gesundheit des Menschen gefährdet oder daß es auch nur eine Minderung des Nährwertes erleidet. Dazu gehören viele äußere Krankheiten, die oft zum Schlachten der Tiere Veranlassung geben, weil sie erfahrungsmäßig schwer heilbar sind, z. B. Knochenbrüche, schwere Verwundungen. Auch bei gewissen inneren Krankheiten, selbst solchen, die erfahrungsgemäß in der Regel tödlich endigen, und bei denen deshalb das Schlachten der betreffenden Tiere vorteilhaft erscheint, erleidet das Fleisch, wenigstens in den ersten Krankheitsstadien keine erheblichen Veränderungen.“

„Bei anderen Krankheiten der Tiere wird das Fleisch von vorne herein oder doch sehr bald in der Art krankhaft verändert, daß der Genuß desselben für Menschen höchst gefährlich ist.“ —

Hiernach bleibt es für die gerichtliche Beurteilung in jedem einzelnen Falle Thatfrage, ob das Fleisch eines kranken geschlachteten Tieres als gesundheitsgefährlich anzusehen sei.

Mag man nun den im citirten § 10 des erwähnten Gesetzes gebrauchten Ausdruck „verdorben“, auf Fleisch angewandt, in dem damit im gewöhnlichen Leben verbundenen engeren Sinne verstehen, wonach darunter alles im äußeren Ansehen, im Geruch oder Geschmack erheblich veränderte Fleisch begriffen wird, oder mit diesem Ausdruck, wie es in verschiedenen Reichsgerichts-Urteilen geschehen ist, einen viel weiter gehenden technischen Begriff verbinden, welcher letztere eine Reihe von inneren oder äußeren Krankheiten der geschlachteten Tiere umfaßt, die deren Fleisch für die Gesundheit des Genießenden nicht schädlich machen, — immerhin wird es als eine unabweißliche, der Absicht jenes Gesetzes entsprechende Konsequenz zugegeben werden müssen, daß für diejenigen Orte, wo die bis jetzt nicht allgemein eingeführte obligatorische Fleischschau besteht, schon wegen des mit der Errichtung von Freibanken thatsächlich hergestellten Deklarationszwangs in betreff des bei der Fleischschau beanstandeten Fleisches die Einführung einer Freibank als dringend geboten erscheint.

Dem gegenüber kann dem im Deputationsbericht gegen die Errichtung von Freibanken vorzugsweise geltend gemachten theoretischen Bedenken der Schwierigkeit einer bestimmten Begriffsbegrenzung zwischen „vollwertigem“ und „minderwertigem“ Fleische, sowie der vermeintlich praktischen Unausführbarkeit solcher Unterscheidung ein erhebliches Gewicht nicht wohl beigelegt werden. Im Gegenteil ist in der Befugnis der mit der Fleischschau betrauten Sachverständigen zu solcher Klassifizierung des Fleisches von geringerer Güte nur eine durchaus wünschenswerte Erleichterung der bei der Fleischschau unerläßlichen Toleranz zu erblicken. Und hält sich die Sanitätsbehörde überzeugt, daß ein gewissenhafter und tüchtiger Sachverständiger in den bei weitem meisten Fällen die vorhandene Minderwertigkeit des Fleisches ohne große Schwierigkeit wird feststellen können.

Wie ohne alles Bedenken übrigens der Begriff von „minderwertigem“ Fleisch auch an autoritativen Stellen in Preußen seine volle Würdigung findet, beweisen zwei Königlich Preussische Ministerialverfügungen, in deren einer vom 15. September 1887, betreffend den zulässigen Genuß des Fleisches perlsüchtiger Tiere, es wörtlich heißt:

„Im übrigen bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen im Einzelfalle überlassen, ob und inwiefern nach dem geringen Grade der Perlsucht und der übrigen guten Beschaffenheit des Fleisches der Genuß des letzteren als eines nur minderwertigen für statthaft zu erklären ist, und dementsprechend ein Verkauf desselben auf dem Schlachthof unter Aufsicht und namentlicher Angabe der kranken Beschaffenheit erfolgen darf.“

während die zweite neuesten Datums vom 23. April 1891 lautet:

„In Erwiderung des gefälligen Berichts pp., betreffend die Beurteilung des Fleisches perlsüchtiger Tiere, teile ich Erw. pp. ergebenst mit, daß das Fleisch eines Schlachttieres, welches von einem Sachverständigen als mit Perlsucht behaftet befunden worden ist, in keinem Falle als vollwertig, sondern in jedem Falle, in welchem dasselbe als noch genießbar festgestellt worden ist, als minderwertig zu behandeln ist, und nur unter polizeilicher Aufsicht und unter der ausdrücklichen Angabe, daß dasselbe von einem mit Perlsucht behafteten Tiere her stammt, verkauft werden darf pp.“

Hiernach erscheint der Deklarationszwang für das genießbare Fleisch tuberkulöser Schlachttiere, also selbstredend auch für die vielen übrigen Erkrankungen der Schlachttiere, welche deren Fleisch minderwertig aber nicht ungenießbar machen, auch

in Preußen als thatsächlich eingeführt, und damit indirekt die Notwendigkeit der Freibanken anerkannt.

So wenig wie die in dem Deputationsbericht geschilderte für die Hauptfrage unwesentliche Verschiedenheit in der Handhabung der vielen bekannten Freibanken Deutschlands der anzuerkennenden Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung an sich Abbruch zu thun vermag, so unerfindlich bleibt der Sanitätsbehörde auch die in dem Berichte wiederholt angedeutete Gefahr einer durch die Freibanken verursachten Schädigung sanitärer Interessen. Diese Gefährdung soll vorzugsweise in dem Umstande bestehen, daß — wie es in den Freibankordnungen mancher Städte geschehen — die Überweisung des Fleisches zur Freibank, für welche in allen Fällen ausreichende bestimmte Regeln sich nun einmal nicht aufstellen ließen, lediglich in das Ermessen eines oder mehrerer Sachverständigen gestellt sei, und daß der auch noch so befähigte Sachverständige die Grenzen zwischen vollwertigem und minderwertigem Fleische immer nur willkürlich werde prüfen können, wovon die unausbleibliche Folge sei, daß die Grenze zu verschiedenen Zeiten etwa verschieden bestimmt werden würde. Möglicherweise könnte infolge dessen ein Teil des für vollwertig erklärten Fleisches nicht besser, manchmal sogar etwas schlechter sein, als ein Teil des zu einer anderen Zeit für minderwertig erklärten.

Wie durch diese abstrakt zuzugebende Möglichkeit ein Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege gefährdet sein soll, ist schwer ersichtlich. Abgesehen davon, daß es unbenommen bleibt, bei hiesiger Einrichtung einer Freibank die denkbar strengsten Kantelen zu schaffen für die Zuverlässigkeit des jedesmaligen Ergebnisses der Fleischschau (z. B. durch regelmäßige Superrevision des Polizeiarztes oder dergleichen) wird zwar immer bei der Unvollkommenheit alles Menschlichen das Urteil aller Sachverständigen mehr oder weniger deren subjektiver Auffassung, also einer wenn auch unbewußten Willkür unterstellt bleiben. Ist jedoch die hieraus für den einzelnen Fall erwachsende Gefahr eines Irrtums in sanitärer Beziehung von etwa größerem Umfang oder von größerer Tragweite, sobald die Unterscheidung zwischen „voll-“ und „minderwertigem“ Fleisch in Frage steht, als wo es sich um die Grenze von „genießbarem“ und „ungenießbarem“ Fleische handelt? eher dürfte wohl das Gegenteil der Fall sein.

II.

Soll aber nach vorstehenden theoretischen Erörterungen die Erfahrung gehört werden, so sind direkte Erfahrungen selbstredend nur an denjenigen Orten zu sammeln, wo bis jetzt die Einrichtung von Freibanken vorhanden ist. In dieser Beziehung ist zu konstatieren, daß in Süd- und Mitteldeutschland, namentlich in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen und Sachsen, fast ausnahmslos sämtliche mit Schlachthöfen versehene Städte auch im Besitze einer Freibank sind, und daß, wie auch der Bericht der Schlachthofdeputation zugiebt, die dortigen Schlachthofverwaltungen ausnahmslos diese Einrichtung als durchaus bewährt bezeichnen, ja für geradezu unentbehrlich erklären. Dies auf Erfahrungen gestützte Urteil gewinnt aber gegenüber der Thatsache, daß Norddeutschland mit den Anlagen städtischer Schlachthöfe überhaupt erst neuerer Zeit vorgegangen, und auf diesem Gebiet weit hinter dem Süden zurückgeblieben ist, erheblich an Gewicht, wenn man erwägt, daß in Süddeutschland die Freibankeneinrichtungen schon seit lange vollständig eingebürgert, also die dort mit denselben gemachten Erfahrungen von besonderem Werte sind.

Nach obigem kann es nicht befremden, daß während in Süddeutschland mit Einschluß von Hessen und Sachsen unter 27 mit einer Schlachthofanlage versehenen Städten nur eine Stadt ohne Freibank vorhanden ist, in Preußen und den übrigen nord- und mitteldeutschen Staaten (mit Ausnahme von Hessen und Sachsen) von 47 mit einem Schlachthof ausgestatteten Städten bis jetzt nur 23 Städte sich zugleich auch im Besitze einer Freibank befinden. In der dies Zahlenverhältnis aufführenden, im Deputationsbericht wiederholt erwähnten neuesten Veröffentlichung des Deutschen Landwirtschaftsrats von 1891, wird denn auch die gewiß sehr begründete Überzeugung ausgesprochen, daß dies Verhältnis schon in nächster Zeit sich nicht unerheblich

ändern werde, da dem Landwirtschaftsrat aus ca. 30 Städten Norddeutschlands die Mitteilung zugegangen sei, daß dort die Errichtung von Schlachthofanlagen teils bereits in Angriff genommen, teils für die nächste Zukunft geplant sei, und zwar von den meisten mit dem Hinzufügen, daß man die Errichtung von Freibanken gleichfalls in Aussicht genommen habe oder doch diese Frage in Erwägung zu ziehen gedenke.

Daß irgendwo eine schon bestandene Freibankeneinrichtung wieder aufgehoben worden sei, ist der Sanitätsbehörde nicht bekannt geworden. Während aber streng genommen nur in einem Falle dieser Art die mit solchem Institut gemachte Erfahrung mit Grund gegen dessen Zweckmäßigkeit würde geltend gemacht werden können, liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß in den Fällen der seitherigen Abstandnahme von dieser Einrichtung deren Ursache in Verbindung mit dem regelmäßigen Widerstreben von Seiten des Schlachtergewerbes gar oft nur auf die persönliche Auffassung und Voreingenommenheit einzelner Mitglieder der Verwaltung oder auf Unkenntnis der ganzen Einrichtung zurückzuführen ist. Sprechende Zeugnisse hierfür liefern verschiedene in gedachter Veröffentlichung des Deutschen Landwirtschaftsrats auszugsweise mitgeteilte Antwortschreiben der um ihre Ansicht befragten Stadtmagistrate.

In Anlaß der Exemplifizierung des Deputationsberichts auf Frankfurt a. M., Berlin und Hamburg ist vorab zu erwähnen, daß für die Heranziehung Hamburgs wohl kaum ein Grund vorliegt, da dort bis jetzt weder ein Schlachthof mit Schlachtzwang noch eine obligatorische Fleischschau besteht, es daher an jeder für die Einrichtung einer Freibank notwendigen Voraussetzung in Hamburg gegenwärtig noch fehlt. Rückfichtlich Frankfurts mag aber zunächst auf den in vorerwähnter Veröffentlichung des Deutschen Landwirtschaftsrats mitgeteilten, diesem von dem städtischen Gewerbe- und Verkehrsamt der Stadt Frankfurt a. M. zugegangenen Bericht hingewiesen werden, dessen Eingang wörtlich lautet:

„Die hiesige Freibank hat sich durchaus bewährt. Vorausgesetzt, daß, wie dies hier geschieht, der Freibankverkauf von der Schlachthofverwaltung geleitet und streng überwacht und dadurch vermieden wird, daß das dort als minderwertig verkaufte Fleisch nicht wieder durch andere Kanäle dem Publikum als vollwertig verkauft wird, so ist die Freibank für die Konsumenten eine sehr wohlthätige Einrichtung. 2c. 2c.“

Wenn nun der Schlusssatz der diesem Frankfurter Bericht beigelegten statistischen Angaben des Prozentjahres der in den einzelnen Jahren vorgekommenen rein lokalen Tuberkelaffektionen:

„Wenn auch davon gewiß der größte Teil unbeanstandet dem Konsum zugeführt wurde, so hätte doch ein nicht unerheblicher Teil der Vernichtung anheimfallen müssen, wenn die Unterscheidung nur zwischen genießbar und ungenießbar getroffen und hierfür der Umstand, ob eine Erkrankung vorliegt, mehr oder weniger entscheidend sein würde. Durch die Freibankeneinrichtung wird dieser Vernichtung entgegengewirkt.“

im Deputationsberichte dahin ausgelegt wird, daß hiernach der Freibank und dadurch dem Konsum der ärmeren Volksschichten auch, ja vielleicht überwiegend, solches Fleisch zugeführt werde, welches streng genommen nicht genießbar sei! — so verliert nach diesseitiger Ansicht diese Schlußfolgerung jede reale Bedeutung, sobald man sich vergegenwärtigt, daß der Ausdruck „ungenießbar“ thatsächlich einen ganz anderen Begriff darstellt, sobald die Aufgabe der Sachverständigen nur in der aller bestimmten Kriterien entbehrenden ausschließlichen Unterscheidung zwischen „genießbarem“ und „ungenießbarem“ Fleisch besteht, als in dem Falle, wo zwischen 1) tadellosem (vollwertigem), 2) nicht bankwürdigem, aber ohne Schädigung der Gesundheit genüßtauglichem und 3) wegen Gesundheitsgefährlichkeit ungenießbarem Fleisch unterschieden werden soll. Diese zweite Alternative der Unterscheidung, bekanntlich nur durchführbar vermittelt der Einrichtung von Freibanken, führt aber von selbst zu der gesundheitlich unbedenklichen Folge, daß jede nicht aus sanitären Gründen gebotene Vernichtung des Schlachtfleisches möglichst vermieden werde.

Gegenüber den im Deputationsbericht ferner citirten abfälligen Ansichts-äußerungen des Direktors des Berliner Schlachthofes erscheint es ebenfalls von Interesse, an dieser Stelle einen kurzen Auszug aus dem im Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 mitgetheilten Bericht des Kuratoriums des städtischen Central-Viehofs in Berlin d. d. 4. November 1890 aufzunehmen, welcher wörtlich lautet:

„Schließlich berieth das Kuratorium noch über die Verwertung des sinnig befundenen Fleisches, ein Thema, was in Folge der steigenden Fleischpreise einerseits und der Fortschritte in der Untersuchungsmethode andererseits immer größere Bedeutung erhält und schließlich zu einer Erörterung über die rationellste Verwertung des gesamten minderwertig befundenen Fleisches geführt hat.“

Außerdem erklärt sich das Kuratorium auf eine vom deutschen Landwirtschaftsrat im Oktober 1890 an dasselbe gerichtete Anfrage am Schlusse seiner Äußerung dahin, das die Einrichtung von Freibanken in Berlin nicht durchführbar sei.

Da der vorerwähnte Bericht des Kuratoriums den abweichenden Standpunkt des Direktors des Berliner Schlachthofes überall nicht erwähnt, außerdem aber nach dem veröffentlichten in der 16. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Braunschweig am 12. September 1890 vom Obermedizinalrat Professor Dr. Bollinger aus München erstatteten inhaltsreichen Referat über die Verwendbarkeit des an Infektionskrankheiten leidenden Schlachtviehs u. a. bemerkt worden ist, daß erst vor kurzem der tierärztliche Verein für die Provinz Brandenburg in einem eingehend begründeten Gutachten an den Magistrat zu Berlin das Ersuchen gerichtet hat, auf dem städtischen Schlachthofe eine Freibank zum Verkaufe minderwertigen Fleisches einzurichten, so hält die Sanitätsbehörde im Hinblick auf die Behauptung im Deputationsbericht, daß Berlin die Einführung einer Freibank abgelehnt habe, die Annahme gerechtfertigt, daß jedenfalls für die Stadt Berlin die Frage der Einrichtung von Freibanken, welcher dort anscheinend weniger prinzipielle Bedenken als die mit dem großen Umfang der Stadt verbundenen Schwierigkeiten des Betriebes und der Kontrolle entgegenstehen, zur Zeit noch keineswegs abgeschlossen ist.

Nebenbei mag hier auch das Unzutreffende der im Deputationsbericht citirten Äußerung des Direktors des Berliner Schlachthofes hervorgehoben werden, daß man das Fleisch doch nicht anders wie jedes andere Nahrungsmittel behandeln könne, daß man doch für geringwertige Fische, für geringwertiges Wild oder Geflügel, für schlechtes Brot, Butter, Käse, Eier, Grüntram keine Freibank habe, vielmehr es dem gesunden Sinne und der praktischen Erfahrung der Hausfrauen überlassen müsse, den Wert der Ware richtig zu beurteilen u. u. Liegt es denn nicht auf der Hand, wie ungleich schwerer jene Werterkenntbarkeit beim Fleisch eines Schlachtviehs als bei jedem der genannten anderen Nahrungsmittel ist?

Mit dem oben genannten Herren Referenten aus München, einer der ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Fleischhygiene, hält nach obigem die Sanitätsbehörde auf Grund der übereinstimmend gemachten Erfahrungen die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Freibankeneinrichtung im allgemeinen für so unbestreitbar erwiesen, daß sie nicht daran zweifeln kann, es werde, wie möglicherweise von Berlin, so künftig auch von den anderen bis jetzt noch dieser Einrichtung entbehrenden Städten dem Beispiel z. B. von Göttingen, Kassel, Köln, Mainz, Marburg, Leipzig u. s. w. in der Nachahmung Süddeutschlands mehr und mehr gefolgt werden.

III.

Was nun die für den Erfolg solcher Einrichtung in Bremen gegebenen Voraussetzungen betrifft, so gewährt zuvörderst für den in Aussicht zu nehmenden Umfang des Betriebes einer hiesigen Freibank die in dem Deputationsbericht für andere Städte in Süd- und Mitteldeutschland aufgestellte Berechnung keinen auch nur annähernd zuverlässigen Anhalt. Darf doch nicht übersehen werden, daß

namentlich in Süddeutschland verhältnismäßig nur wenige Kühe geschlachtet werden, weil dort gewohnheitsmäßig die Kuh bis in ihr hohes Alter als Zugtier benutzt wird. Wesentlich aus diesem Grunde hat es nichts Befremdliches, daß im Süden durchschnittlich weit besseres Rindfleisch geschlachtet wird, als in Norddeutschland, wo die Zahl der auf die Schlachtbank gebrachten Kühe eine ungleich größere ist, als in Süd- und Mittelddeutschland. Daraus erklärt sich, daß z. B. in Bremen die größere Hälfte der im letzten Jahre geschlachteten Rinder (58 Prozent!) aus Kühen und Stieren bestanden hat. Da nun die beim Rind immer häufiger auftretende lokale Tuberkulose nach den von den Tierärzten gemachten Erfahrungen vorzugsweise bei Kühen sich vorfindet (nach dem letzten Monatsbericht der hiesigen Schlachthofverwaltung allein im Monat Mai 1891 bei 81 Rindern), so darf hieraus der Schluß gezogen werden, daß in Bremen künftig in noch höherem Grade als früher die Zahl der wegen örtlicher Tuberkulose von der Fleischbeichau beanstandeten Tiere die desfallsige Zahl in süddeutschen Städten nicht unerheblich übersteigen wird.

Von der hiesigen Schlachthofverwaltung wird auf Grund der für die letzten drei Jahre aus den monatlichen Veterinärberichten vom Schlachthof entnommenen Statistik die Zahl derjenigen Schlachtthiere, welche infolge der Beanstandung bei der hiesigen Fleischbeichau, nach Ausscheidung der genußuntauglichen Organe, im Falle des Vorhandenseins einer Freibank einer solchen alljährlich überwiesen sein, also auch in Zukunft überwiesen werden würden, auf 400 Stück veranschlagt, deren genußtaugliches Fleisch an Gewicht zufolge Aufgabe der Schlachthofverwaltung

bei 200 Rindern	à 250 kg	= 50 000 kg
bei 100 Schweinen	à 70 kg	= 7 000 kg
bei 25 Kälbern	à 50 kg	= 1 250 kg
bei 75 Schafen	à 20 kg	= 1 500 kg

zusammen 59 750 kg

betragen dürfte.

Hiernach werden in Bremen, wo man zur Zeit nur die Unterscheidung von „genießbarem“ und „ungenießbarem“ Fleische kennt, jetzt alljährlich ca. 60 000 kg thatächlich minderwertigen Fleisches ohne Kennzeichnung und ohne Kontrolle in den Konsum gebracht! Daß für den größeren Teil dieses Fleisches der Verkäufer bezüglich der Tiere sich einen namhaften Abzug an dem mit dem Käufer vereinbarten Preise hat gefallen lassen müssen, darf wohl als bekannte Thatsache vorausgesetzt werden. Wohl mit Recht sucht man unter solchen Umständen für das zur Zahlung der höchsten Fleischpreise bereite Publikum nach dem Schutz gegen Übervorteilung, welcher vom Deputationsbericht, wenn auch nur als einziger zulässiger Zweck der Einrichtung einer Freibank anerkannt worden ist! Kaufen doch jetzt jeder in einem bremischen Fleischerladen sein Fleisch in dem guten Glauben, daß es nicht nur genußtauglich, sondern auch tadelfrei sei, wogegen der Käufer an einer Freibank von vorne herein sich darüber klar ist, Fleisch von geringerer Güte zu kaufen.

Wie übrigens die Sanitätsbehörde für die ihrerseits dringlich befürwortete Errichtung einer hiesigen Freibank, die in verschiedenen Freibankordnungen anderer Städte gestattete freiwillige Überweisung gesunder Tiere an die Freibank wenigstens zur Zeit ihrerseits nicht empfehlen kann, so vermag sie andererseits das am Schluß des Deputationsberichts gegen die Freibanken überhaupt geltend gemachte Bedenken nicht zu teilen, daß dort der Verkauf des minderwertigen Fleisches an Wiederverkäufer, Speisewirte, und sonstige Personen, welche dasselbe als vollwertig wieder zu veräußern beabsichtigen möchten, nicht zu verhindern sei. Durch die mit Normierung eines Maximalquantums für jeden Einzelverkauf sowie mit einer desbezüglichen strengen Kontrolle und scharfen Strafbestimmungen in Städten von der Größe Bremens gemachten Erfahrungen ist genugsam erwiesen, daß unter wesentlicher Mithilfe der von den betreffenden Angestellten regelmäßig bald gewonnenen Personenkenntnis jeder weit greifenden Vereitelung des wesentlichen Zwecks der Freibank,

den ärmeren Volksklassen einen billigeren Fleischerwerb zu ermöglichen, genügend vorgebeugt werden kann.

Um endlich die im Deputationsbericht eventuell ins Auge gefasste Einrichtung eines Kochapparats zum Auskochen des als ungesund beanstandeten Fleisches behufs demnächstigen Verkaufs des so gekochten Fleisches zu berühren, so wäre mit solcher Freibank für gekochtes Fleisch freilich zweifellos dem gesundheitlichen Interesse vollkommen gedient, allein dem „armen Manne“ leider in keiner Weise genützt. Dieser kauft sich seine Portion Fleisch mit Vorteil nur im rohen Zustande, weil nur die durch das Kochen des Fleisches gewonnene Kraftbrühe (Bouillon), vermischt mit frischem Gemüse oder Hülsenfrüchten, ein kräftiges und schmackhaftes Essen zu liefern vermag.

Durch den Ankauf von gekochtem Fleisch, welches, um absolut genußtauglich zu sein, übergar gekocht sein muß, ist keine Brühe zu gewinnen, vielmehr nur ein Produkt von vermindertem Nährwert. Die schon jetzt hier bestehende Einrichtung des Auskochens schwachsinziger Schweine würde selbstverständlich auch in Zukunft trotz Freibank beibehalten werden müssen.

Schlußbemerkung.

Die in vorstehendem ausgesprochene dringende Befürwortung der baldthunlichsten Einführung einer Freibank in Bremen findet ihre zusammengefasste Begründung in den nachfolgenden Sätzen:

1) Die Freibank dient der Verwertung des von kranken Tieren herstammenden, jedoch nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft ohne Gefährdung der Gesundheit zum menschlichen Genuße zuzulassenden Fleisches.

2) Dieselbe steht wegen des durch sie thatsächlich für alles feilzuhaltende nicht tadelfreie Fleisch eingeführten „Deklarationszwangs“ auf dem Boden des Gesetzes, insofern das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879, zum Zweck der Verhütung des Genusses gesundheitschädlicher Nahrungsmittel, denjenigen mit Strafe bedroht, welcher wissentlich „verdorbene“ Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, — durch jenen Deklarationszwang aber die Übertretung dieses Verbots im Fleischhandel wesentlich erschwert wird.

3) Insbesondere wird durch die Freibank die Wirksamkeit der obligatorischen Fleischbeschau in kräftigster Weise unterstützt, so daß die Freibank als eine notwendige Ergänzung der letzteren, als eine durch dieselbe geradezu gebotene Maßregel betrachtet werden kann.

4) Ohne dem reell betriebenen Schlachtergewerbe zu schaden, schützt die Freibank vermittelt der durch sie herbeigeführten offenkundigen Unterscheidung zwischen „vollwertigem“ (bankwürdigem) und „minderwertigem“ Fleisch, das konsumierende Publikum vor Übervorteilung beim Fleischankauf, und den Landwirt gegen ungerechtfertigte und übermäßige Schädigung aus der Beanstandung des von ihm verkauften Schlachtviehs.

5) Die Freibank wird erfahrungsmäßig an allen Orten ihres Bestehens als eine allgemein empfundene Wohlthat für die ärmeren Volksklassen anerkannt.

6) Die Einrichtung und der Betrieb der Freibank bedürfen einer durch genaue gesetzliche Vorschriften zu regelnden strengen veterinär- und sanitäts-polizeilichen Kontrolle.

Die Sanitätsbehörde.

J. B.

(gez.) Tetenß.

(gez.) Raften.

6. Kosten der Bürgerschaft.

In betreff des vom Senate der Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen zur berichtlichen Äußerung überwiesenen Beschlusses der Bürgerschaft vom 29. April d. J. ist dem Senate von seinen Kommissaren bei dieser Deputation berichtet worden, daß von derselben der ausgesprochene Wunsch, wonach den in den Hafenstädten und im Landgebiete wohnhaften Mitgliedern der Bürgerschaft für deren Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft sowie der Kommissionen und Deputationen, deren Mitglieder dieselben seien, die Kosten der Eisenbahnfahrkarten II. Klasse aus der Staatskasse zu ersetzen seien, befürwortet werde, jedoch unter Abweisung aller etwaigen Konsequenzen und mit der wohl selbstverständlichen Maßgabe der Beschränkung dieser Erstattung auf die wirklich verausgabten Eisenbahnfahrtkosten, die im ganzen auf etwa M. 2000 für das Jahr zu veranschlagen seien.

Wiewohl der Senat im Hinblick auf den bis jetzt in unserem Gemeinwesen festgehaltenen Grundsatz, wonach die von den bürgerchaftlichen Vertretern diesem ihrem Ehrenamte notwendig zu bringenden Opfer an Zeit und Geld einen Ersatzanspruch an die Staatskasse nicht begründen, sowie in Rücksicht auf die nahe liegenden Konsequenzen der ersten Abweichung von diesem Grundsatz, nicht ohne Bedenken dieser Ansicht der Deputation sich anzuschließen vermag, will er doch dem dieserhalb geäußerten Wunsche der Bürgerschaft nach Maßgabe der von der Deputation gemachten Vorbehalte seine hiermit erteilte Zustimmung nicht versagen.

In betreff des Verfahrens erscheint es dem Senat am zweckmäßigsten, daß dem Bürgeramte, dem die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen sein werden, die Kontrolle und die Zahlung an die betreffenden Vertreter nach von ihm festzustellenden Ordnungsvorschriften übertragen werde.

7. Nordwestdeutsche Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

Der Senat teilt der Bürgerschaft ein vom Vorstande der Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung ihm eingereichtes Gesuch um Erlaß der Zahlung von M. 18 272,08 für geliefertes Gas und Wasser mit und bemerkt dabei, daß er seinerseits bereit ist, dem Gesuche zu entsprechen. Der Senat ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Hoher Senat.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft sind der Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung für Gas- und Wasserleitungsarbeiten, sowie für Lieferung von Gas und Wasser zur größten Dankverpflichtung i. Zt. M. 30 000 bewilligt worden; leider hat sich nun aber herausgestellt, daß die hierfür aufzuwendenden Kosten um M. 18 272,08 laut beifolgender Rechnung der Deputation für Gas- und Wasserwerke höher geworden sind.

Wir bitten nun in Anbetracht, daß das Defizit unserer Ausstellung außerdem sich auf etwa M. 150 000 belaufen wird, uns doch den obigen Mehrbetrag gleichfalls erlassen zu wollen, was sich wohl um so mehr empfiehlt, als einmal dem Staate durch die Ausstellung indirekt allerlei Vorteile erwachsen sind und andererseits schon durch Deckung des oben erwähnten Defizits auch die Kreise unserer kleinen Gewerbetreibenden durch Einzahlung auf ihre Garantiescheine nicht unerheblich betroffen werden.

Einer geneigten Gewährung unseres Gesuchs entgegengehend verharren wir
Bremen, 15. Juni 1891.

in tiefster Ehrfurcht

Eines hohen Senats ergebenster

Vorstand der

Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung:

(gez.) **Ehr. Papendiek**, (gez.) **J. C. Schütte**,

(gez.) **Dr. A. Feldmann**, (gez.) **Aug. Töpfer**, (gez.) **Gottfr. Bergfeld**,

(gez.) **Bernhd. Voos**, (gez.) **Dr. Jacobi**, (gez.) **Lambert Rejewitz**.

Bremen, den 29. Mai 1891.

Rechnung

Unteranlage.

für die Nordwestdeutsche Gewerbe- und Industrie-Ausstellung
von der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

An nicht zurückgelieferte Materialien, sowie für Fuhrtlöhne, Auslagen, geliefertes Gas und Wasser, Miete für Gas- und Wassermesser laut eingekannter Rechnung	M.	33 308,58
Arbeitslöhne: 958,4 Tage für Handwerker à M. 4	"	3 833,60
569,5 " " Hilfs-handwerker à M. 3,50	"	1 993,25
5438,8 " " Arbeiter à M. 3	"	16 316,40
Für Abnutzung von Materialien und Werkzeugen	"	1 107,16
	M.	56 558,99
Davon laut Beschluß von Senat und Bürgererschaft staatsseitiger Zuschuß	M.	30 000,—
Für Rechnung des Ausstellungs-Vorstandes von den Ausstellern für ausgeführte Arbeiten durch uns einkassiert	"	7 966,49
Für 7400 kg altes Gußeisen (Bruch) per 100 kg M. 4,33	"	320,42
	"	38 286,91
somit noch zu zahlen ...	M.	18 272,08

(gez.) **Salzenberg.**(gez.) **Helmken,**

Rechnungsführer der Gas- und Wasserwerke.

Für die Richtigkeit:

Bremen, den 13. Juni 1891.

(gez.) **Lankenau.**

